

# Benutzungsordnung für die kantonale Sportanlage Sarnen

vom 16. Februar 2011

*Das Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Obwalden,*

*im Einvernehmen mit der Einwohnergemeinde Sarnen und gestützt auf den Vertrag über die Begründung eines selbständigen und dauernden Baurechtes sowie von Mitbenützungsrechten zwischen dem Kanton Obwalden und der Einwohnergemeinde Sarnen*

*beschliesst:*

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 *Definition*

Die kantonale Sportanlage Sarnen (nachfolgend Sportanlage genannt) umfasst:

- a. die Sporthallen (Dreifachturnhalle, Vereinshalle),
- b. die Nebenräume (Kraftraum, Gymnastikraum, Judoraum, Theorieraum),
- c. die Aussenanlagen (ohne regionale Sportanlage).

### Art. 2 *Zweck*

<sup>1</sup> Die Sportanlage dient in erster Linie den kantonalen Schulen und den Schulen der Einwohnergemeinde Sarnen für den Schulsport.

<sup>2</sup> Soweit die Sportanlage nicht von den Schulen beansprucht wird, steht sie den Sportvereinen, der Einwohnergemeinde Sarnen sowie kantonalen Organisationen und Vereinen für sportliche Zwecke zur Verfügung.

<sup>3</sup> Für weitere Zwecke steht die Sportanlage nur in Ausnahmefällen zur Verfügung. Die Betriebskommission entscheidet auf Gesuch hin.

<sup>4</sup> Es besteht kein Anspruch auf eine Benutzungsbewilligung.

### Art. 3 *Geltungsbereich*

Die Benutzungsordnung gilt für alle, welche die Sportanlage benutzen oder besuchen.

## II. Zuständigkeiten

### Art. 4 *Organe*

Der Vollzug dieser Benutzungsordnung obliegt folgenden Organen:

- a. Bildungs- und Kulturdepartement,
- b. Abteilung Sport,
- c. Betriebskommission,
- d. Hauswarte.

### Art. 5 *Bildungs- und Kulturdepartement*

Das Bildungs- und Kulturdepartement erlässt

- a. eine Benutzungsordnung, in Verbindung mit der Abteilung Hochbau und Energie,
- b. eine Gebührenordnung, in Verbindung mit der Finanzverwaltung.

#### **Art. 6**      *Abteilung Sport*

Die Abteilung Sport

- a. behandelt die Benutzungsgesuche,
- b. stellt die Bewilligungen aus,
- c. erstellt die Belegungspläne.

#### **Art. 7**      *Betriebskommission*

<sup>1</sup> Die Betriebskommission ist paritätisch zusammengesetzt. Sie besteht aus vier Vertretern des Kantons (Abteilung Sport, Kantonsschule, BWZ, Abteilung Hochbau und Energie) und vier Vertretern der Einwohnergemeinde Sarnen. Die Hauswarte nehmen mit beratender Stimme teil.

<sup>2</sup> Die Betriebskommission:

- a. überwacht die Umsetzung dieser Benutzungsordnung;
- b. erarbeitet Lösungsvorschläge, wenn Probleme bei der Benutzung der Sportanlage auftreten;
- c. trifft Absprachen bezüglich der Benutzungsgebühren für die kantonale Sportanlage Sarnen und den Sportanlagen der Einwohnergemeinde Sarnen;
- d. bewilligt Ausnahmen gemäss Art. 2 Abs. 3 und Gesuche gemäss Art. 16 Abs. 2 dieser Benutzungsordnung.

#### **Art. 8**      *Hauswarte*

Die Aufsicht über die tägliche Benutzung der Sportanlage obliegt den Hauswarten.

### **III. Benutzung und Zuteilung der Sportanlage**

#### **Art. 9**      *Arten der Benutzung*

Für die Benutzung der Sportanlage wird unterschieden zwischen:

- a. schulische Benutzungen,
- b. ausserschulische Benutzungen.

#### **Art. 10**      *Schulische Benutzungen*

Als schulische Benutzungen gelten alle Belegungen durch die Schulen im Zusammenhang mit dem ordentlichen Schulbetrieb. Die Erstellung der Stundenpläne und die Zuteilung der Klassen erfolgt durch die Schulen.

#### **Art. 11**      *Ausserschulische Benutzungen*

<sup>1</sup> Bei den ausserschulischen Benutzungen wird unterschieden zwischen:

- a. ordentliche Belegungen,
- b. ausserordentliche Belegungen.

<sup>2</sup> Als ordentliche Belegungen gelten regelmässige, jährlich mehrmals wiederkehrende Belegungen gemäss Belegungsplan von Montag bis Freitag zu Trainingszwecken.

<sup>3</sup> Als ausserordentliche Belegungen gelten Belegungen an Wochenenden, an Feiertagen sowie Belegungen zu Zeiten ausserhalb des Belegungsplanes auch während der Woche.

#### **Art. 12**      *Zuteilung*

Die Zuteilung der Sporthallen, Nebenräume und der Aussenanlagen an die Vereine und Sportorganisationen ist Sache der Betriebskommission. Sie nimmt die Zuteilung nach folgenden Kriterien vor:

1. Vereine aus der Gemeinde Sarnen und kantonale Organisationen und Vereine haben gegenüber ausserkantonalen Vereinen Vorrang;
2. Hallensportarten haben Vorrang gegenüber Freiluftsportarten;
3. Stellenwert der Sportart innerhalb der Region und des Kantons;
4. geleitetes regelmässiges Training mit mindestens 10-12 Personen;
5. Vereinsgrösse und Zielpublikum (Kinder, Jugendliche, Erwachsene);
6. Leistungsausweis und Erfolge eines Vereins.

#### **Art. 13** *Bewilligung*

<sup>1</sup>Für die ordentlichen Belegungen gilt der Belegungsplan als Bewilligung und ist jährlich auf Beginn des Schuljahres zu bereinigen.

<sup>2</sup>Die Benutzung der Sportanlage ist werktags von Montag bis Freitag in der Regel bis 22.30 Uhr gestattet. Ausgenommen sind Feiertage.

<sup>3</sup>Ausfallende Trainingseinheiten sind dem Hauswart umgehend zu melden.

<sup>4</sup>Bei veränderten Verhältnissen kann die Betriebskommission eine zeitliche Neuverteilung an die Vereine vornehmen. Aus der bisherigen Zuteilung kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden. Wird die zugewiesene Sporthalle oder der Nebenraum nicht mehr beansprucht, so ist dies unverzüglich der Betriebskommission zu melden.

#### **Art. 14** *Gesuche*

Gesuche um Zuteilung von Sporthallen, Nebenräumen und der Aussenanlagen sind schriftlich an die Abteilung Sport zuhanden der Betriebskommission einzureichen. Die entsprechenden Gesuchsformulare können im Internet heruntergeladen oder bei der Abteilung Sport bezogen werden.

#### **Art. 15** *Wochenendbenutzung*

In ausserordentlichen Fällen wie Vorbereitung auf Veranstaltungen sowie bei der Durchführung von Anlässen, Meisterschaftsspielen, Spielturnieren oder Wettkämpfen, kann die Betriebskommission die Benutzung zu anderen Zeiten auch an Wochenenden bewilligen. Diese Gesuche müssen frühzeitig und schriftlich der Abteilung Sport zuhanden der Betriebskommission eingereicht werden.

#### **Art. 16** *Benutzung während den Schulferien und an Feiertagen*

<sup>1</sup>Während den Schulferien (Spezialregelung Sommerferien) steht die Sportanlage den Vereinen für die ordentlichen Belegungen zur Verfügung.

<sup>2</sup>Für die Benutzung der Anlagen während den Sommerferien und an Feiertagen muss ein spezielles Gesuch gestellt werden. Die Betriebskommission kann dazu eine Bewilligung erteilen.

<sup>3</sup>Die Betriebskommission kann Schliessungen der Sportanlage anordnen.

#### **Art. 17** *Benutzung für ausserordentliche Zwecke*

Die Betriebskommission behält sich das Recht vor, die Sporthallen, die Nebenräume und die Aussenanlagen für ausserordentliche Anlässe freizugeben. Ein Kompensationsanspruch für die Vereine besteht nicht. Die Vereine werden rechtzeitig informiert.

#### **Art. 18** *Benutzungsgebühren*

<sup>1</sup>Die ordentlichen Belegungen gemäss Belegungsplan sind für die Sarnen Ortsvereine und die kantonalen Organisationen und Vereine gebührenfrei.

<sup>2</sup>Für ausserordentliche Belegungen der Sportanlage wird eine Gebühr erhoben. Der Gebührentarif wird vom Bildungs- und Kulturdepartement festgelegt und ist im Anhang zu dieser Benutzungsordnung enthalten.

#### **IV. Pflichten und Ordnung**

##### **Art. 19**      *Allgemeine Bestimmungen*

<sup>1</sup>Die Benutzerinnen und Benutzer haben sich den Anweisungen der Hauswarte zu unterziehen und ihre Weisungen zu befolgen.

<sup>2</sup>Die reservierten und in den Belegungsplänen festgehaltenen Hallenzuordnungen und Zeiten sind unbedingt einzuhalten.

<sup>3</sup>Im Rahmen der ordentlichen Belegungen während der Woche dürfen die Jugendlichen die Sportanlage und die Garderoben frühestens 15 Minuten vor Trainingsbeginn betreten.

<sup>4</sup>Das Konsumieren von Esswaren und Getränken in den Sporthallen und Nebenräumen während des Sportunterrichts und des Trainingsbetriebes ist nicht gestattet. Getränkeflaschen sind vor den Eingangstüren der Sporthallen zu deponieren.

##### **Art. 20**      *Sorgfaltspflicht*

<sup>1</sup>Die Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind mit der notwendigen Sorgfalt zu benutzen und sauber zu halten.

<sup>2</sup>Technische Einrichtungen dürfen nur von den Hauswarten oder hierzu instruierten, erwachsenen Personen bedient werden. Die Benutzung der Kletterwand ist nur bei Anwesenheit und unter Aufsicht von speziell ausgebildeten Personen gestattet.

<sup>3</sup>Veränderungen an Anlagen und Einrichtungen dürfen nur im Einverständnis mit dem Hauswart vorgenommen werden.

##### **Art. 21**      *Mitteilungspflicht*

Werden anlässlich einer Benutzung Schäden festgestellt oder verursacht, ist dies unverzüglich dem zuständigen Hauswart zu melden.

##### **Art. 22**      *Ruhe und Ordnung*

<sup>1</sup>Die verantwortliche Leiterin oder der verantwortliche Leiter eines Vereins oder einer Organisation sorgt für Ruhe und Ordnung in und um die Sportanlage.

<sup>2</sup>Bei Veranstaltungen der Schule sind die Lehrpersonen für die Aufsicht verantwortlich.

##### **Art. 23**      *Öffnen und Schliessen*

<sup>1</sup>Das Öffnen und Schliessen der von den Vereinen benutzten Sporthallen, Nebenräumen und Aussenanlagen erfolgt durch die Benutzer, sofern keine andere Vereinbarung getroffen worden ist.

<sup>2</sup>Die benutzten Anlagen sind aufgeräumt und in sauberem Zustand zu verlassen.

<sup>3</sup>Die Benutzer sind verantwortlich, dass beim Verlassen der Anlagen alle Geräte versorgt, die Lichter gelöscht, die Duschen abgestellt und die Türen und Fenster geschlossen sind.

<sup>4</sup>Die Schliessung der Anlage im Rahmen der ordentlichen Belegungen hat spätestens um 22.30 Uhr zu erfolgen.

##### **Art. 24**      *Turnschuhe*

Das Betreten der Sporthallen und Nebenräume ist nur mit hallentauglichen und sauberen Turnschuhen erlaubt. Beim Wechsel von den Aussenanlagen in die Sporthallen und Nebenräume sind die Schuhe zu wechseln, zu reinigen oder ausziehen.

**Art. 25**      *Zutritt zu den Sporthallen und Nebenräumen*

Schülerinnen und Schüler sowie Kinder und Jugendliche von Vereinen dürfen die Sporthallen und Nebenräume nur in Anwesenheit der verantwortlichen Lehrpersonen oder Leiterinnen bzw. Leiter benutzen. Volksschulpflichtige Jugendliche sind in der Regel spätestens um 20.30 Uhr nach Hause zu entlassen.

**Art. 26**      *Sportgeräte*

<sup>1</sup>Die Sportgeräte sind mit aller Sorgfalt zu behandeln. Mobile Sportgeräte müssen an die bestimmten Standorte getragen oder mit der Rollvorrichtung transportiert werden.

<sup>2</sup>Auf den Aussenanlagen dürfen nur die Geräte aus dem Aussengeräteraum verwendet werden.

**Art. 27**      *Trennwände*

Die Trennwände sind sorgfältig zu behandeln. Es ist untersagt, an die Trennwände zu springen und zwischen Wand und Trennwand von einer Halle zur andern zu wechseln. Das Bedienen der Trennwand ist Sache der verantwortlichen Leitung.

**Art. 28**      *Audioanlage und Anzeigetafeln*

Die Musik- und Sprechanlage sowie die Anzeigetafeln dürfen nur durch die verantwortlichen Leiterinnen und Leiter oder von ihnen dazu beauftragte Personen bedient werden.

**Art. 29**      *Ballspielen*

In allen Gängen und Garderoben, in den Nebenräumen sowie im Foyer und im Tribünenbereich ist jegliches Ballspielen verboten.

**Art. 30**      *Magnesium, Harz*

Das Magnesium ist in genügend grossen Behältern aufzubewahren, um ausserordentliche Reinigungen zu vermeiden. Harzanwendung für den Handballsport ist nicht erlaubt.

**Art. 31**      *Versorgen der Geräte*

Nach Ende einer Lektion sind die Geräte wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen und an ihren ordentlichen Platz zu versorgen. Der Raum für die Kleingeräte im Geräteraum muss abgeschlossen werden.

**Art. 32**      *Aussenanlagen und Rasenplatz*

Die Aussenanlagen sowie der Rasenplatz sind schonend zu behandeln. Der Rasenplatz ist nur bei trockenem Boden und nur mit Turnschuhen zu betreten. Stollenschuhe sind nicht gestattet.

**Art. 33**      *Garderoben und Duschen*

Die Garderoben und Duschanlagen stehen den Turn- und Sportvereinen zur Verfügung und können gemäss Belegungsplan benutzt werden. Die Einrichtungen sind sorgfältig zu bedienen.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

**Art. 34**      *Material, Diebstähle*

Für das Vereinsmaterial und Diebstähle wird keine Haftung übernommen.

**Art. 35**      *Unfälle*

Für Unfälle, deren Ursache nicht auf mangelhaften Zustand der betriebseigenen Geräte zurückgeführt werden kann, lehnt der Kanton jede Haftung ab.

**Art. 36**      *Schäden*

Die Benutzer haften für sämtliche Schäden, die aus der Benutzung entstanden sind. Schäden an Anlagen, Einrichtungen und Geräten dürfen nur durch die Hauswarte oder eine von der Betriebskommission bezeichnete Fachperson behoben werden.

**Art. 37**      *Haftung*

Jede Haftung des Kantons für Personen- und Sachschäden ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen.

**Art. 38**      *Versicherung*

Der Abschluss notwendiger Versicherungen ist Sache der Benutzer.

**Art. 39**      *Übertretungen der Benutzungsordnung*

Bei Zuwiderhandlung gegen diese Benutzungsordnung kann die erteilte Bewilligung zeitlich beschränkt oder ganz entzogen werden.

**Art. 40**      *Beschwerden*

Gegen Entscheide der Betriebskommission kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Bildungs- und Kulturdepartement eingereicht werden.

**Art. 41**      *Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechtes*

Diese Benutzungsordnung tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft. Die Benutzungsordnung vom 1. Januar 2000 wird aufgehoben.

**Art. 42**      *Genehmigung durch den Regierungsrat*

Die Benutzungsordnung ist vom Regierungsrat zu genehmigen.

Sarnen, 16. Februar 2011

Bildungs- und Kulturdepartement Obwalden:  
Der Departementsvorsteher: Franz Enderli  
Der Departementssekretär Stv.: Hugo Odermatt

Die Benutzungsordnung wurde vom Regierungsrat am 15. März 2011 genehmigt.

## Anhang

Zur Benutzungsordnung für die kantonale Sportanlage Sarnen

### Benutzungsgebühren

#### 1. Benutzungsgebühren für ganzjähriges Training

Benutzungszeit: Montag bis Freitag 17.30 Uhr – 22.30 Uhr

Vereine, welche die Sportanlagen während des Jahres werktags von Montag bis Freitag durch regelmässiges Training belegen (1 Einheit à 90 Minuten):

Anlagen	Sarner Ortsvereine sowie Kantonale Organisationen und Vereine	Auswärtige Vereine und andere Benützer
<ul style="list-style-type: none"><li>- Sporthallen (pro Halle)</li><li>- Judoraum</li><li>- Gymnastikraum</li><li>- Kraftraum</li><li>- Aussenanlagen</li><li>- Garderoben/Duschen</li><li>- Theoriezimmer</li></ul>	Ohne Gebühren	Fr. 600.– pro Anlage

#### 2. Benutzungsgebühren für die Benutzung der Sportanlagen an Wochenenden und Feiertagen sowie während den Schulferien tagsüber von 08.00 – 17.00 Uhr:

Tarif 1: Benutzung der Sportanlagen durch Sarner Ortsvereine, kantonale Organisationen und Vereine sowie Lager mit Jugendlichen bis 18 Jahren.

Tarif 1-A: **ohne Eintrittsgeld**

Tarif 1-B: **mit Eintrittsgeld**

Tarif 2: Benutzung der Sportanlagen durch auswärtige Vereine und andere Benutzer.

Tarif 2-A **ohne Eintrittsgeld**

Tarif 2-B **mit Eintrittsgeld**

Zuschlag:

- für Festwirtschaft
- Entsorgungsgebühr für Container
- Zusätzliche Leistungen und ausserordentlicher Reinigungsaufwand durch den Hauswart

Definition: Benutzung der Sportanlagen bis 5 Stunden: ½ Tag

Benutzung der Sportanlagen über 5 Stunden: 1 Tag

<b>Tarif 1</b>				
<b>Anlagen</b>	<b>Tarif 1-A</b>		<b>Tarif 1-B</b>	
<b>Betrag in CHF</b>	<b>Pro ½ Tag</b>	<b>Pro Tag</b>	<b>Pro ½ Tag</b>	<b>Pro Tag</b>
Gymnastikraum (inkl. Garderobe)	60.–	80.–	80.–	100.–
Dreifachhalle, pro Halle (inkl. Garderobe)	80.–	100.–	100.–	120.–
Vereinshalle (inkl. Garderobe)	100.–	120.–	120.–	150.–
Aussenanlagen (ohne Garderoben)	20.–	30.–	30.–	50.–
Theoriezimmer	40.–	60.–	60.–	80.–
<b>Garderoben</b>	<b>Pauschal pro Tag</b>		<b>Pauschal pro Tag</b>	
Schiedsrichtergarderobe	.–		30.–	
Einzelgarderobe (1 Umziehkabine/1 Dusche)	30.–		40.–	
Doppelgarderobe (2 Umziehkabinen/1 Dusche)	40.–		50.–	
<b>Zuschlag</b>	<b>Pauschal pro Tag</b>		<b>Pauschal pro Tag</b>	
Kücheneinheit/Festwirtschaft	100.–		150.–	
<b>Entsorgungsgebühr</b>	<b>Pauschal pro Container</b>		<b>Pauschal pro Container</b>	
Pro Container	30.–		30.–	
<b>Hauswart</b>	<b>Pro Stunde</b>		<b>Pro Stunde</b>	
Ausserordentlicher Aufwand	70.–		70.–	

<b>Tarif 2</b>				
<b>Anlagen</b>	<b>Tarif 2-A</b>		<b>Tarif 2-B</b>	
<b>Betrag in CHF</b>	<b>Pro ½ Tag</b>	<b>Pro Tag</b>	<b>Pro ½ Tag</b>	<b>Pro Tag</b>
Gymnastikraum (inkl. Garderobe)	160.–	200.–	200.–	240.–
Dreifachhalle, pro Halle (inkl. Garderobe)	200.–	240.–	240.–	300.–
Vereinshalle (inkl. Garderobe)	240.–	300.–	300.–	400.–
Aussenanlagen (ohne Garderoben)	60.–	100.–	100.–	160.–
Theoriezimmer	90.–	120.–	160.–	200.–
<b>Garderoben</b>	<b>Pauschal pro Tag</b>		<b>Pauschal pro Tag</b>	
Schiedsrichtergarderobe	40.–		60.–	
Einzelgarderobe (1 Umziehkabine/1 Dusche)	50.–		80.–	
Doppelgarderobe (2 Umziehkabinen/1 Dusche)	60.–		90.–	
<b>Zuschlag</b>	<b>Pauschal pro Tag</b>		<b>Pauschal pro Tag</b>	
Kücheneinheit/Festwirtschaft	150.–		200.–	

<b>Entsorgungsgebühr</b>	<b>Pauschal pro Container</b>	<b>Pauschal pro Container</b>
Pro Container	30.–	30.–
<b>Hauswart</b>	<b>Pro Stunde</b>	<b>Pro Stunde</b>
ausserordentlicher Aufwand	70.–	70.–